

Klage, eingereicht am 1. März 2018 — BNP Paribas/EZB**(Rechtssache T-150/18)**

(2018/C 161/69)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: BNP Paribas (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und P. Kupka)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 des Beschlusses der EZB Nr. ECB/SSM/2017 — ROMUWSFPU8MPRO8K5P83/248 vom 19. Dezember 2017 teilweise, insbesondere die Abs. 9.1, 9.2 und 9.3 für nichtig zu erklären, soweit darin ein Abzug der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen angeordnet wird, die auf individueller, teilkonsolidierter und konsolidierter Basis gegenüber dem einheitlichen Abwicklungsfonds, den nationalen Abwicklungsfonds und den nationalen Einlagensicherungssystemen des harten Kernkapitals eingegangen wurden;
- der EZB die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Für den angefochtenen Beschluss gebe es keine Rechtsgrundlage, da die EZB von ihren Aufsichtsbefugnissen Gebrauch gemacht habe, um eine allgemeinverbindliche Maßnahme zu erlassen, die in die Zuständigkeit des Gesetzgebers falle, und die ihr durch Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63) verliehenen Befugnisse überschritten habe.
2. Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft, da die EZB den Texten des Unionsrechts, die Kreditinstituten einen Rückgriff auf unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen zur Erfüllung eines Teils ihrer Verpflichtungen gegenüber den nationalen Abwicklungsfonds, dem einheitlichen Abwicklungsfonds und den nationalen Einlagensicherungssystemen gestatteten, eine dem gesetzgeberischen Willen entgegenstehende Auslegung gegeben und die betreffenden Bestimmungen so ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt habe. Der Beschluss der EZB beruhe ferner auf einem Fehlverständnis des für die unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen geltenden europäischen und nationalen Durchführungsrechtsrahmens.
3. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.
4. Der angefochtene Beschluss beruhe auf einem Beurteilungsfehler und verstoße gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2018 — Legutko und Poręba/Parlament**(Rechtssache T-156/18)**

(2018/C 161/70)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien**

Kläger: Ryszard Antoni Legutko (Morawica, Polen), Tomasz Piotr Poręba (Mielec, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mataczyński)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Kläger beantragen,

- festzustellen, dass der Beklagte dadurch gegen Art. 130 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sowie deren Anhang II verstoßen hat, dass er es unterlassen hat, die schriftliche Frage, die von Mitgliedern des Europäischen Parlaments im Rahmen des unter dem Aktenzeichen P-003358/17 eingetragenen Verfahrens gestellt worden ist, an den Rat der Europäischen Union weiterzuleiten;
- das Europäische Parlament zu verpflichten, die unter dem Aktenzeichen P-003358/17 eingetragene schriftliche Frage an das zuständige Organ, d. h. an den Rat der Europäischen Union, weiterzuleiten;
- dem Europäischen Parlament die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Die Kläger rügen, dass es das Europäische Parlament unterlassen habe, die schriftliche Frage, die am 16. Mai 2017 von den Mitgliedern des Europäischen Parlaments Ryszard Legutko und Tomasz Poręba eingereicht worden sei, an das zuständige und von den Klägern bezeichnete Organ weiterzuleiten.

Klage, eingereicht am 8. März 2018 — Amisi Kumba/Rat**(Rechtssache T-163/18)**

(2018/C 161/71)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Gabriel Amisi Kumba (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck, P. De Wolf, M. Forgeois und A. Guillerme)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/2282 des Rates vom 11. Dezember 2017 zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo für nichtig zu erklären, soweit der Kläger damit in Nr. 2 des Anhangs II des Beschlusses 2010/788/GASP und in Nr. 2 des Anhangs Ia der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 belassen wird;
- die Rechtswidrigkeit von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b des Beschlusses 2010/788/GASP in der Fassung des Beschlusses 2016/2231/GASP und von Art. 2b Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 festzustellen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte, u. a. Verletzung der Pflicht, eine Begründung zu geben, die es erlaube, die Maßnahmen zu rechtfertigen und einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sicherzustellen, sowie Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in Bezug auf die Beteiligung des Klägers an Handlungen, die schwere Verletzungen der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo darstellten.